

Presseerklärung

GÖTZE Rechtsanwälte für Beamtin vor dem *Bundesverwaltungsgericht* erfolgreich (BVerwG, Beschl. v. 2.3.2012 – 2 B 8.11 –)

Mit Beschluss vom 2. März 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht die Entfernung einer Beamtin aus dem Beamtenverhältnis gestoppt. Gegen diese war wegen eines sogenanntem „Kollegendiebstahl“ die disziplinare Höchststrafe verhängt worden. Der Disziplinarsenat des Bundesverwaltungsgerichtes beanstandete die unzureichende Auseinandersetzung des Tatsachengerichtes mit den vorgetragenen sonstigen Milderungsgründen. Das Sächsische Obergericht, zu dem der Rechtsstreit zurückverwiesen wurde, muss sich nun noch einmal mit den besonderen Umständen des konkreten Falles auseinandersetzen.

Zum Hintergrund:

Gegenstand des Disziplinarverfahrens ist ein mittlerweile fast fünf Jahre zurückliegender Diebstahl der Beamtin gegenüber ihrer Bürokollegin. Nach dessen Bekanntwerden kam es jedoch – darin liegt die Besonderheit des Falles – nicht zu einer Störung des Vertrauensverhältnisses. Die Beamtin arbeitete vielmehr – bis heute – weiter harmonisch mit der Kollegin im gleichen Zimmer zusammen. Auch das Vertrauensverhältnis zu ihren Vorgesetzten wurde nicht beeinträchtigt. Sowohl die betroffene Kollegin als auch der Vorgesetzte sprachen sich – auch schriftlich – für den Verbleib der Beamtin aus.

Trotz dieser besonderen Umstände erhob das zuständige Ministerium als Disziplinarbehörde Disziplinarklage mit dem Antrag der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Den Vertrauensbekundungen der Kollegen und der beanstandungslosen Weiterbeschäftigung seit dem Vorfall komme – so die Disziplinarbehörde – keine Bedeutung zu. Der Klage vorrausgegangen war ein Verfahren zur vorläufigen Dienstenthebung. Der dagegen gerichtete Antrag auf Aussetzung war in zweiter Instanz vor dem *Sächsischen Obergericht* (– D 6 A 582/08 –) erfolgreich. Entgegen seiner damaligen Entscheidung ging das *Sächsische Obergericht* in der Berufungsentscheidung im Hauptsacheklageverfahren nicht bzw. nur äußerst kurz auf die besonderen Umstände ein.

Das *Bundesverwaltungsgericht* hat nunmehr klargestellt, dass dies einen Verstoß gegen die sich aus § 3 SächsDG und § 108 I 2 VwGO ergebende Pflicht zur Angabe der für die richterliche Überzeugung maßgeblichen Gründe im Urteil und damit auch einen Verstoß gegen das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 I GG, § 3 SächsDG, § 108 II VwGO) darstellt. Das Gericht sei seiner Pflicht, das Vorbringen eines Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, nicht nachgekommen. Entlastende Umstände seien auch dann beachtlich und in die Gesamtabwägung einzustellen, wenn sie nicht die Voraussetzung eines anerkannten Milderungsgrundes erfüllen. Das Tatsachengericht müsse dann entscheiden, ob die bemessungsrelevanten mildernden Umstände in ihrer Gesamtheit das Fehlen eines anerkannten Milderungsgrundes kompensieren können.

Das *Sächsische Obergerverwaltungsgericht* habe sich daher mit dem Umstand auseinandersetzen müssen, dass die Beamtin nach der Aufdeckung des Diebstahls durchgehend auf ihrem bisherigen Dienstposten verwendet worden ist. Auch das die geschädigte Kollegin weiterhin mit der Beamtin in einem Zimmer zusammengearbeitet habe, hätte erörtert werden müssen. Daher liegt eine Verletzung des Rechts auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor, welche eine Zurückweisung an das *Obergerverwaltungsgericht* rechtfertigt.

„Diese Entscheidung ist nicht nur ein Erfolg für die hier konkret betroffene Beamtin. Sie stärkt vielmehr in signifikanter Weise die Rechte der Parteien vor Gericht.“

erläutert *Dr. Roman Götze*, der die Beamtin vertritt.

„Das *Bundesverwaltungsgericht* verdeutlicht abermals, dass eine rein schematische Herangehensweise nicht ausreichend ist, da sie den Blick auf den Einzelfall verstellt. Selbst das Vorliegen gefestigter Grundsätze befreit nicht davor, das Gesamtbild bzw. die gesamten Umstände zu berücksichtigen und angemessen zu würdigen, da nur so eine tatsächlich sachgerechte, den Rechten der Beteiligten gerecht werdende Entscheidung getroffen werden kann.“

Für weitere Informationen steht Ihnen

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Dr. Roman Götze*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltsbüro im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: mail@goetze.net; Internet: www.goetze.net

gerne zur Verfügung.